

Merkblatt zur Netznutzung/zum Lieferantenrahmenvertrag Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Beachtung nachfolgender Hinweise in Bezug auf den Zugang zu unserem Elektrizitätsversorgungsnetz:

1. Lieferantenrahmenvertrag

Bitte laden Sie sich unseren aktuellen Lieferantenrahmenvertrag Strom nebst Anlagen, Stand Januar 2010, auf der Internetseite der Mainfranken Netze GmbH unter www.mainfrankennetze.de herunter. Bitte senden Sie uns zwei Ihrerseits unterzeichnete Vertragsexemplare **schnellstmöglich** an die unten angegebene Adresse zurück. Vermerken Sie bitte Ihre **Unternehmensdaten** und den **gewünschten Beginn der Netznutzung auf dem Deckblatt**. Wir gehen davon aus, dass der Vertragsbeginn (Beginn der Netznutzung) der nächste Monatserste ist.

Es handelt sich um einen Mustervertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 EnWG. Sollten die Bundesnetzagentur oder der Gesetzgeber zukünftig neue rechtskräftige Festlegungen zu den Lieferantenrahmenverträgen verabschieden, werden wir diese ebenfalls für unser Vertragsverhältnis berücksichtigen.

Wir bitten Sie dieses Vertragsangebot als abschließend zu betrachten, da wir aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Diskriminierungsverbots gem. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG gehalten sind, allen Lieferanten einheitliche Verträge anzubieten.

Nach Eingang zweier Ihrerseits ohne Änderungen unterzeichneter Vertragsexemplare werden wir den Netzzugang gestatten und Ihnen ein unsererseits gegengezeichnetes Exemplar zukommen lassen. Bitte beachten Sie hierbei die Fristen der GPKE. Mitunter kann die gewünschte Belieferung der Entnahmestellen nicht realisiert werden, wenn uns bis zum 15. WT des Fristenmonats kein Ihrerseits unterzeichneter Lieferantenrahmenvertrag vorliegt.

Sofern Sie sich mit einzelnen Regelungen unseres Vertrages nicht einverstanden erklären können, steht es Ihnen – wie in der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6 – Netzzugang Strom) zu Fragen des Lieferantenrahmenertrages und der sog. Nachberechnungs- bzw. Nachzahlungsklausel vom 20.07.2007 ausgeführt – frei, einzelne, konkret zu benennende Punkte unter den Vorbehalt der rechtlichen Prüfung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. das zuständige Gericht zu stellen. Ausschließlich derartige Vorbehalte werden von uns akzeptiert. Der Vertrag muss jedoch in seiner Gesamtheit angenommen werden.

2. Zuordnungsvereinbarung

Durch den Beschluss BK6-007-002 „Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) der BNetzA wird eine Rechtsbeziehung zwischen dem Netzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen gefordert. Diesbezügliche Regelungen sind zum Gegenstand einer Zuordnungsvereinbarung zu machen.

Zwischen Ihnen und dem Bilanzkreisverantwortlichen liegt **keine Personenidentität** vor, so dass die Zuordnungsvereinbarung als separate Vereinbarung zwischen der Mainfranken Netze GmbH und dem Bilanzkreisverantwortlichen abzuschließen ist.

Bitte veranlassen Sie bei Ihrem Bilanzkreisverantwortlichen, dass dieser uns eine entsprechende **Zuordnungsermächtigung** zukommen lässt. Die Zuordnungsermächtigung muss vor dem Beginn der Lieferung in unserem Netz vorliegen.

Des Weiteren **benennen** Sie uns bitte Ihren **Bilanzkreisverantwortlichen**, damit wir uns bezüglich der Zuordnungsvereinbarung mit ihm in Verbindung setzen können.

Der Datenaustausch zwischen der Mainfranken Netze GmbH und dem Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt ausschließlich über die im Datenblatt zur Zuordnungsvereinbarung (Anlage 2) hinterlegte E-Mail Adresse.

3. EDI-Rahmenvereinbarung

Der EDI-Rahmenvertrag entspricht dem EDI-Mustervertrag des BDEW. Die Vereinbarung gilt ausschließlich zum Lieferantenrahmenvertrag Strom zur Abwicklung der elektronischen Netznutzungsabrechnung für die Belieferung von Kunden in unserem Elektrizitätsversorgungsnetz. Wir weisen darauf hin, dass für die Anerkennung des Vorsteuerabzugs gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG vorausgesetzt wird, dass über den elektronischen Datenaustausch eine Vereinbarung besteht (EDI-Rahmenvertrag), in welcher der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Hierzu ist der Abschluss eines EDI-Rahmenvertrages nötig. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde mit Schreiben vom 11.08.2008 GZ IVB8-S7287-a/07/10001 explizit die aktuelle Ausführung des BDEW EDI-Mustervertrages zur Anerkennung des Vorsteuerabzuges für bedenkenlos erklärt und somit zur Anwendung empfohlen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass eine inhaltliche Änderung der Vereinbarung nicht möglich ist.

Wir gehen davon aus, Ihnen mit diesem Vertragsangebot eine interessensgerechte und zukunftsfähige Basis für die Netznutzung vorgelegt zu haben.

Auf eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit freuen wir uns.

Mainfranken Netze GmbH
Hauggering 6
97070 Würzburg